

Bundeskanzleramt
Abteilung III/1
Minoritenplatz 3
1014 Wien

BKA, Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2007; Stellungnahme des BMWF

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu dem mit dem unten angeführten Schreiben vom 19. April 2007 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer Dienstrechtsnovelle 2007 wie folgt Stellung:

A. Zu Art 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979):

1. Mit Schreiben des damaligen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 14. Februar 2007, GZ 52.260/0007-VII/6/2007, wurde ein Vorschlag der Medizinischen Universität Wien auf Änderung des § 56 BDG 1979 übermittelt, wodurch ein negativer Feststellungsbescheid („Untersagungsbescheid“) auch nach bereits erfolgter Aufnahme der Nebenbeschäftigung ermöglicht werden soll.

Dieser Vorschlag wurde im vorliegenden Begutachtungsentwurf bedauerlicherweise nicht aufgegriffen. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung weist daher darauf hin, dass sich auch der Rechnungshof anlässlich der Prüfung des AKH, Universitätskliniken mit dem Schwerpunkt Klinisches Institut für Pathologie, für folgende legislative Maßnahmen ausgesprochen hat:

„Zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile für öffentliche Krankenanstalten durch ärztliche Nebenbeschäftigungen wäre darauf hinzuwirken, dass im Dienstrecht des Bundes (insbesondere §§ 56 und 158 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) entsprechende Regelungen für Nebenbeschäftigungen geschaffen werden.“

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ersucht daher dringend um Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Dienstrechts-Novelle 2007.

Geschäftszahl: BMWF-90.501/0006-C/FV/2007
Sachbearbeiter/in: Dr. Iris Hornig
Abteilung: C/FV
E-Mail: iris.hornig@bmf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-3025 / 53120-8130253025
Ihr Zeichen: BKA-920.196/005-III/1/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

2. Zu § 161a BDG 1979:

Die derzeitige Bestimmung ist missverständlich, da der Unterabschnitt B nur für die Universitätsprofessoren (§ 154 lit. a) – soweit nichts anderes bestimmt wird – gilt.

Es wird daher folgende Neuformulierung im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 2007 ange-regt:

§ 161a lautet:

„§ 161a. Dieser Unterabschnitt gilt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, für die in § 154 lit. a genannten Universitätslehrer.“

3. Zu Z 17 bis 24:

Die Unterwerfung der Bundesbeamten unter ein eigenes Disziplinarrecht entspricht dem verfassungsgesetzlich vorgefundenen Begriffsbild des Beamtenbegriffs (z.B. VfGH VfSlg 11.151/1986). Als Ausdruck der Einbindung in eine Art des „besonderen Gewaltverhältnisses“ mit damit verbundenen Rechten und Pflichten hat das öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis standesrechtlichen Charakter. Es entspricht darin dem Standesrecht der Notare, Rechtsanwälte, Ärzte etc. Regelmäßig unterliegen ausschließlich die „Standesangehörigen“ den „Standespflichten“ sowie der Ahndung der Nichteinhaltung derselben im Wege einer eigenen „Disziplinargerichtsbarkeit“. Entsprechend dem Modell eines „Selbstbestrafungsrechtes“ der Standesangehörigen sind die entsprechend eingerichteten Disziplinarorgane aus dem Kreis der dem Standesrecht Unterworfenen zu bestellen.

Aus diesem Blickwinkel erscheint die Berücksichtigung von dem Beamtendienstrecht nicht unterworfenen Vertragsbediensteter des Bundes bei der Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommission bzw. der Bestellung zum Disziplinaranwalt nicht nur systemwidrig sondern auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Weiters ist die Disziplinarkommission ein Verwaltungsorgan im Sinne des Art. 20 B-VG. Die Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission ist ein öffentlich-rechtlicher Akt und gegenüber Beamten, da zu den Dienstpflichten zählend, mit dienstrechtlichem Bescheid auszusprechen. Die Gestaltung des Dienstverhältnisses eines Vertragsbediensteten unterliegt aber privatrechtlichen Formen; eine Bescheiderlassung ist unzulässig. Die durch das BDG 1979 auferlegte Tätigkeit zählt nicht zum Pflichtenkreis des VBG 1948 und müsste daher mit öffentlich-rechtlichem Rechtsakt sui generis übertragen werden, woran die Problematik dieser entschädigungslosen weiteren Tätigkeit des Vertragsbediensteten für den Bund anknüpft.

Nachdem dem Beamten für diese Tätigkeit (als Teil der Dienstpflichten) keine gesonderte Abgeltung gebührt, die in der gleichen Funktion tätigen Vertragsbediensteten eine solche jedoch beanspruchen könnten, erweist sich die Neuregelung daher nicht nur als gleichheitsrechtlich bedenklich sondern auch als nicht kostenneutral.

Außerdem werden die einschlägigen Regelungen ausschließlich im Rahmen des BDG 1979 getroffen. Nach dessen § 1 ist dieses Bundesgesetz auf alle Bediensteten anzuwenden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen. Entsprechendes sieht § 1 VBG 1948 für in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Bediensteten vor.

Der dadurch abgesteckte Anwendungsbereich des BDG 1979 steht daher in Antinomie zu den Bestimmungen der §§ 98 ff BDG 1979, insbesondere aber §§ 100 Abs. 2 und 103 Abs. 1 leg.cit., die die Ausübung der Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission bzw. die Übernahme der Funktion eines Disziplinaranwaltes durch Vertragsbedienstete, offenbar zur aus dem Beamtendienstrecht entspringenden Dienstpflicht eines Vertragsbediensteten machen wollen.

Da Vertragsbedienstete nicht dem BDG 1979 unterworfen sind, würde diese Bestimmung entweder als ins Leere zielend unbeachtlich bleiben oder (wie oben ausgeführt) als Übertragung einer weiteren Tätigkeit für den Bund (außerhalb des Kreises der Dienstpflichten) gedeutet werden müssen

Gemessen am angestrebten Ziel, eine ausreichende personelle Ausstattung der Disziplinargerichtsbarkeit sicherzustellen, erweist sich die beabsichtigte Neuregelung, angesichts des damit verbundenen Systembruchs, im Ergebnis als unverhältnismäßig.

Zur Erreichung dieses Zieles könnte - ohne schwerwiegende Systemwidrigkeiten hervorzurufen - mit der Einfügung eines § 103 Abs. 5 BDG 1979, wie im Entwurf enthalten (allerdings ohne Berücksichtigung von Vertragsbediensteten) das Auslangen gefunden werden.

4. Zu Z 57:

Anlage 1 Z 1.12 lit. a:

Die korrekte Bezeichnung müsste lauten: „ ... Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 ...“.

Anlage 1 Z 1.12 lit. b:

Nach der nun vorliegenden Formulierung sind nicht alle Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Diplomstudiengängen oder Fachhochschul-Masterstudiengängen erfasst, die Regelung ist im Ergebnis nicht ausreichend.

Gemäß der vorgesehenen Bestimmung würden die Absolventen und Absolventinnen von 22 Fachhochschul-Masterstudiengängen sowie für 28 Fachhochschul-Diplomstudiengänge (aktiv) und 40 Fachhochschul-Diplomstudiengänge (ausgelaufen/auslaufend) nun A1-Wertig sein.

Demgegenüber stehen 11 Fachhochschul-Masterstudiengänge, 18 technische Fachhochschul-Diplomstudiengänge (aktiv), sowie 49 ausgelaufene/auslaufende technische Fachhochschul-Diplomstudiengänge, für die die A1-Wertigkeit nicht gegeben wäre.

Zudem ist die Anknüpfung der A1-Wertigkeit aufgrund der Verordnungen über Doktoratsstudien nicht gerechtfertigt:

In den zuletzt erlassenen Verordnungen über Doktoratsstudien für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen wurden die aufgrund der Autonomie der Universitäten unterschiedlichen curricula von Studiengängen der gleichen Fachrichtungen an Universitäten berücksichtigt. Zusätzliche Erfordernisse im Sinne von zusätzlichen Fächern wurden in den Verordnungen in einer Bandbreite festgelegt, die aufnehmende Universität entscheidet selbst, ob und welche Fächer in welchem Ausmaß zu belegen sind. Es ist daher möglich, dass für Absolventinnen und Absolventen eines FH-Masterstudienganges an einer Universität zusätzliche Erfordernisse verlangt werden, an einer anderen aber nicht.

Somit würden bei letzterer Universität die Voraussetzungen für eine A1-Wertigkeit gegeben sein. Das Vorliegen einer A1-Wertigkeit hängt demnach an den einzelnen Universitäten und nicht an den Verordnungen über Doktoratsstudien.

Die intendierte Gleichstellung von Fachhochschul- mit Universitätsabsolventinnen und -absolventen ist nicht vollständig eingelöst. Der Erwerb eines Fachhochschul-Diplom- oder Fachhochschul-Mastergrades nach einem Fachhochschul-Diplom- oder Fachhochschul-Masterstudium gemäß FHStG sollte dem Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß UG 2002 besoldungsrechtlich gleichgestellt sein.

5. Zu Z 59:

Anlage 1 Z 2.11 Abs. 1:

Die korrekte Bezeichnung müsste lauten: "... abgeschlossenes ordentliches Universitätsstudium gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 ...".

B. Zu Artikel 8 (Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes):

Zu Z 7 (§ 13 Abs. 1 Z 4):

Für die beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingerichteten Zentralausschüsse werden nachstehende sachgerechtere Bezeichnungen vorgeschlagen:

- „a) die den Ämtern der Universitäten angehörenden Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer,
- b) die beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, an den nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten (mit Ausnahme der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek) verwendeten Bundesbediensteten sowie die den Ämtern der Universitäten angehörenden Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer“.

Ein Exemplar dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 7. Mai 2007
Für den Bundesminister:
Dr. Iris Hornig

Elektronisch gefertigt

